



Hygieneschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Lichtenau während der Corona-Pandemie Stand 31.03.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 gibt der Markt Lichtenau für seinen Friedhof folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Information der Betroffenen
3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen
 - 3.1 Öffentlichkeit
 - 3.2 Ort
 - 3.3 Teilnehmerzahl
 - 3.3.1 Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle
 - 3.3.2 Gesamtteilnehmerzahl Obergrenze für Beerdigungen
 - 3.4 Hygienemaßnahmen
 - 3.4.1 Desinfektion
 - 3.4.2 Geöffnete Türen
 - 3.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung
 - 3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben
 - 3.4.5 Sanitärräume
 - 3.4.6 Kondolenzlisten

1. Vorbemerkungen

Grundlage des aktuellen Infektionsschutzkonzepts für den Friedhof des Marktes Lichtenau sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Lichtenau wird über die Homepage des Marktes im Amtsblatt und über Aushänge an den Friedhöfen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.



3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020 Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt.

3.2 Ort

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle sowie an der Grabstätte des Friedhofes direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmer*innenzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/ freie Redner in der Friedhofshalle zugelassen.

Die zulässigen Höchstteilnehmerzahlen ergeben sich aus den jeweils gültigen Inzidenzwerten des [Robert Koch Instituts](#).

3.3.1 Teilnehmer*innenzahl in der Friedhofshalle

In den geschlossenen Räumen bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von **2 m** zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von **2 m** einzuhalten. Es besteht die FFP2-Maskenpflicht. Gemeindegang ist in diesen Räumen untersagt.

3.3.2 Gesamtteilnehmerzahl Obergrenze für Beerdigungen

Nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz ist des aktuellen Bundesinfektionsschutzgesetzes ist die Teilnehmerzahl auf 30 Personen beschränkt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Markt Lichtenau Ausnahmen zulassen, wenn Ausgleichsmaßnahmen bei den Hygienemaßnahmen stattfinden.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Desinfektion

Am Eingang der Friedhofshalle ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufzustellen. Vor Eintritt in die Halle sind die Hände an den bereitgehaltenen Desinfektionsspender zu desinfizieren.

3.4.2 Geöffnete Türen

Die Türen der Friedhofshalle bleibt während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfasen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

3.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Weg von der Trauerhalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Trauerhallen gilt die FFP2-Maskenpflicht. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht den selbem Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

3.4.5 Sanitärräume



Vor der Beerdigung sind die die Gegenstände die mit den Händen in Kontakt kommen können (z.B. Türgriffe, Spültaste, Wasserhähne) zu desinfizieren. Es müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.

Es ist darauf zu achten, dass sich nur jeweils eine Person in den Sanitärräumen aufhält.

3.4.6 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den vom Durchführenden zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

Die vom Durchführenden zur Verfügung gestellten Schreibgeräte sind vor dem Gebrauch zu desinfizieren. Sollten die Schreibgeräte mehrmals genutzt werden, sind sie nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

Diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Lichtenau, 27.04.2021
MARKT LICHTENAU

Gez.

Markus Nehmer
1. Bürgermeister